

Ausgaben für die Beschaffung von Dienstfahrzeugen (DKfz)

1. Allgemeines

Für die Beschaffung von DKfz sind die vom SMF erlassene Verwaltungsvorschrift über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Sächsischen Landesverwaltung (VwV-DKfz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2003 (SächsABl. S. 1199, Anlagen: MBl. SMF S. 317, verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2002 (SächsABl. S. 1232), diese Beschaffungsgrundsätze sowie das Haushaltsrecht, insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 SäHO), zu beachten.

Die Beschaffung und Haltung von Dienstfahrzeugen ist nur dann haushaltsrechtlich vertretbar, wenn keine wirtschaftlichere Alternative zur Haltung behördeneigener Dienstfahrzeuge besteht (z. B. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) oder wenn im Hinblick auf die zu erfüllenden Dienstaufgaben eine Haltung von Dienstfahrzeugen nicht verzichtbar ist.

Im Einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

Grundsätzlich sind schadstoffarme DKfz (Euro 4) mit niedrigem Verbrauch anzuschaffen. Leistung und Hubraum sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Die Landesverwaltung ist angehalten die Nutzung umweltfreundlicher Fahrzeuge zu prüfen.

Die Zahl der DKfz (insbesondere Personenkraftwagen) soll verringert werden. Die mögliche Bildung und Nutzung eines Fahrzeugpools hat deshalb oberste Priorität. Soweit die Möglichkeit besteht, die Fahrbereitschaften im Staatsministerium des Innern (SMI) zu nutzen, sind Ersatz- und Neubeschaffung von Kraftfahrzeugen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die nicht dem Kfz-Pool angehörenden Dienststellen Landtag und Rechnungshof sowie Behörden, die nachweislich die Fahrbereitschaften nicht nutzen können.

Ersatzbeschaffungen sind nur zulässig, wenn

- vorhandene Dienstfahrzeuge aus technischen Gründen ausgetauscht werden müssen (insbesondere wegen technischer Schäden, hoher Fahrleistung oder aus Gründen der Verkehrssicherheit – sofern eine Instandsetzung unwirtschaftlich ist),
- die anfallende Fahrleistung auch künftig die Haltung eines behördeneigenen Dienstfahrzeuges erfordert und
- eine gutachtliche Äußerung des zuständigen technischen Beamten für das Kraftfahrzeugwesen über die Ersatzbedürftigkeit vorliegt.

Bei Einrichtungen mit mehr als 5 Fahrzeugen ist ein Bedarfskonzept vorzulegen.

Hinsichtlich der Veräußerung gebrauchter Dienstkraftfahrzeuge sowie Ersatzbeschaffungen wird auf die Nr. 1.5 der VwV zu § 63 SäHO verwiesen.

Ersatz- und Neubeschaffungen für nicht personengebundene DKfz sind erst ab einer jährlichen Kilometerleistung von mindestens 20 000 km zulässig. Grundsätzlich sind Dieselfahrzeuge anzuschaffen. Alle anzuschaffenden Diesel-DKfz sollen grundsätzlich mit einem Rußpartikelfilter ausgestattet sein.

2. Beschaffungsvarianten von DKfz

Eine generelle Aussage, welche Alternative die günstigste Beschaffungsvariante ist, kann nicht getroffen werden. Jede der nachfolgend dargestellten Alternativen kann im Einzelfall die wirtschaftlichere Lösung sein. Daher hat jede mittelbewirtschaftende Stelle selbst für die sparsame und wirtschaftlichere Verwendung der Haushaltsmittel Sorge zu tragen, indem sie eigenverantwortlich über Art und Umfang einer Beschaffung entscheidet.

a) Kauf

Das herkömmliche Beschaffungsverfahren des Kaufs von DKfz hat weiterhin praktische Relevanz. Die Variante des Kaufs kann sich im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsrechnung in Abhängigkeit von den jeweiligen Behördenrabatten als die wirtschaftlichere Form darstellen. Zu beachten ist jedoch, dass insbesondere die Unterhaltungskosten der DKfz – bedingt durch eine höhere Laufleistung – mit zunehmendem Alter der DKfz ansteigen.

b) Leasing bzw. Miete

Bis zu 50 v. H. des Bedarfs an Neu- und Ersatzbeschaffungen von DKfz können im Wege des Leasings bzw. der Miete beschafft werden. Eine Ausnahme von dieser Beschränkung gilt für personengebundene DKfz und den Fahrzeugpool der Fahrbereitschaft des Sächsischen Staatsministeriums des Innern.

Die Beschaffung von DKfz im Wege des Leasings bzw. der Miete ist ausgeschlossen, soweit es sich um Sonder- und Einsatzfahrzeuge und DKfz mit Sonderaufbauten handelt.

3. Auswahl der Beschaffungsvariante

Die Entscheidung darüber, ob Kauf oder Leasing bzw. Miete die günstigere Variante für die Beschaffung eines DKfz ist, erfolgt auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Einzelfall nach den Regelungen zu § 7 SäHO und anhand der in Nr. 12.1 VwV zu § 7 SäHO aufgezeigten BMF-Rundschreibens „Arbeitsanleitung Einführung in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ (Anlage zur VwV zu § 7 SäHO). Bei einer Leasing- bzw. Mietfinanzierung sind die Erfahrungen mit dem Risiko der Ersatzpflicht bei überdurchschnittlicher Wertminderung, Verschleißerscheinung sowie Totalschaden bzw. Diebstahl in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einzubeziehen.

Für personengebundene Dienstfahrzeuge gilt nachfolgende vereinfachte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Leasing bzw. Miete. Der Nachweis der Vorteilhaftigkeit des Leasings gilt als erbracht, wenn der monatliche Leasingfaktor bzw. Mietfaktor den Wert von 1 v.H. des Behördenpreises nicht übersteigt und die Ausgaben für Leasingraten bzw. Mietraten und durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch (nach Herstellerangabe) folgende Werte (EUR) pro Jahr nicht übersteigen

- für Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Präsident des Sächsischen Rechnungshofes, Regierungssprecher und für Staatssekretäre 7.050
- für Staatsminister 8.550,

wobei von einer fiktiven Jahreslaufleistung von 40.000 km und Kosten für Benzin von 1,30 EUR/l sowie Kosten für Diesel von 1,10 EUR/l auszugehen ist.

4. Zulässiger Aufwand

Für die Fahrzeuggröße bzw. die Wahl des Fahrzeugtyps ist der vorgesehene Verwendungszweck maßgeblich.

Die nachfolgenden Richtwerte gelten für alle Einrichtungen und Dienststellen des Freistaates Sachsen, sowie Staatsbetriebe. Sie sind auf institutionelle Zuwendungsempfänger und Anstalten des öffentlichen Rechts anzuwenden, soweit für die Beschaffung von DKfz auch nur teilweise Mittel des Freistaates eingesetzt werden.

Obergrenzen für Modellsegmente und Behördenpreise einschließlich Sonderausstattungen bei Kauf/Leasing/Miete:

	Obergrenze Modellsegment ¹⁾ laut Kraftfahrt-Bundesamt	Obergrenze Behördenpreis ²⁾ in EUR
1 nicht personengebundene DKfz		
1.1 überwiegend im Nahverkehr ³⁾	Kleinwagen	13.000
1.2 überwiegend im Regionalverkehr ⁴⁾	Untere Mittelklasse	17.000
1.3 überwiegend im Fernverkehr oder mit Berufskraftfahrer eingesetzte DKfz	Mittelklasse	20.000
1.4 Fahrzeugpool SMI Selbstfahrer: Nah- und Regional Selbstfahrer: Fernverkehr mit Berufskraftfahrer besetzte DKfz	Untere Mittelklasse Mittelklasse Obere Mittelklasse (geringe Motorisierung, maßvolle Ausstattung)	17.000 20.000 24.000
1.5 DKfz zur vorrangigen Benutzung zugewiesen (nach Nr. 6.2 VwV-DKfz)	Obere Mittelklasse	24.000
2 Personengebundene DKfz (nach Nr. 6.1 VwV-DKfz)		
2.1 Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Präsident des Sächsischen Rechnungshofes, Regierungssprecher, Staatssekretäre	Obere Mittelklasse	25.000
2.2 Staatsminister	Oberklasse	32.000

1) Das Modellsegment dient der Einordnung der Angemessenheit von Fahrzeugtypen für Kauf, Leasing und Miete.

2) Behördenpreis ist der Preis, zu dem ein Fahrzeug einer Behörde zum Kauf angeboten wird. Es können nur Fahrzeuge geleast bzw. gemietet werden, die auch im Rahmen der Behördenpreisgrenze gekauft werden könnten. Personengebundene Fahrzeuge sind davon ausgenommen.

3) Nahverkehr sind Fahrten im Umkreis von ca. 30 Kilometern.

4) Regionalverkehr sind Fahrten im Umkreis von ca. 100 Kilometern.

Die aufgeführten Modellsegmente und Behördenpreise sind Obergrenzen für Kauf, Leasing und Miete, in deren Rahmen grundsätzlich das für den entsprechenden Verwendungszweck wirtschaftlichste Fahrzeug zu wählen ist.

In o. g. Obergrenzen sind notwendige Zusatz- und Sonderausstattungen soweit nicht bereits serienmäßig vorgesehen berücksichtigt. Sonderausstattungen sind auf ein notwendiges Maß zu redu-

zieren, d.h. Einsparungen bei der Beschaffung dürfen nicht für weitere Sonderausstattungen, insbesondere nicht für den Einbau von Schiebedächern und für Sonderlackierungen o.ä., verwendet werden. Für die Beschaffung eines Autotelefons dürfen bis zu 800 EUR zweckgebunden verausgabt werden, soweit es dienstlich erforderlich ist. Die o.g. Obergrenzen erhöhen sich um die Kosten für einen Rußpartikelfilter bei Dieselfahrzeugen.